

Erläuterungen zum Formular „Erklärung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW“

Gesetzestext

Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG
Abschnitt 3 Vorschriften zur Herstellung von Transparenz

§ 7 Veröffentlichungspflicht

¹Die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

²Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. ³Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gesetzestext Ende

Erläuterungen zu den verlangten Angaben:

1. Der ausgeübte Beruf oder Beraterverträge

Der Beruf bezeichnet die **hauptsächliche Tätigkeit**, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (Berufszweig z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen, Verlagskaufleute etc.). Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind sie anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z.B. Geschäftsführer*in der Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin).

Soweit zur hauptberuflichen Tätigkeit **Beraterverträge** gehören (wie z.B. bei Anwält*innen, Unternehmensberater*innen), sind diese nicht gesondert anzugeben. **Beraterverträge**, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das **Vertragsverhältnis** (entgeltliche Beratung, Erstellung von Gutachten) als solches einschließlich der **Vertragspartner** zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftgebende nicht verpflichtet.

Für den Fall, dass ein vorhandener Beratervertrag eine Verschwiegenheitsabrede enthält, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, hat der Anzeigende auf eine Änderung des Vertrages hinzuwirken. Befreit ihn der Vertragspartner nicht von der Verschwiegenheitspflicht, so hat er anzuzeigen, dass er einen Beratervertrag hat. In diesem Fall hat er in besonderem Maße zu prüfen, ob zwischen persönlichen Interessen und seiner Mandats- oder Amtstätigkeit eine unzulässige Interessenkollision besteht oder entstehen kann. Schließt der Anzeigende zukünftig einen Beratervertrag ab, hat er im Hinblick auf seine gesetzliche Verpflichtung nach § 7 KorruptionsbG eine Verschwiegenheitsabrede, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, abzulehnen. (Auszug aus den Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden.)

2. Die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG

Gemeint ist hier ein Mandat in gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsrats- oder Kontrollgremien. Darunter fallen Aufsichtsratsgremien in börsennotierten Aktiengesellschaften und andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S.5 AktG. Dies sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind, z.B. in

- Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- eingetragene Genossenschaft
- GmbH (ab 500 Beschäftigten)
- Verwaltungsrat einer schweizerischen Aktiengesellschaft
- Board of directors (anglo-amerikanisch)

3. Die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatwirtschaftlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) genannten Behörden und Einrichtungen.

Gesetzestext

§ 1 Landesorganisationsgesetz – (LOG NRW)

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung gilt es auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

- a) für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
- b) für den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- c) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadestellen),
- d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.

Gesetzestext Ende

Hierunter fallen Mitgliedschaften in Organen von anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Der Hinweis auf das LOG NRW ist so zu verstehen, dass dort nur die Behörden und Einrichtungen genannt sein müssen. Unerheblich ist, ob das LOG NRW überhaupt auf die Einrichtungen anwendbar ist.

Zu den in § 1 Abs. 1 LOG NRW genannten Behörden und Einrichtungen gehören Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften (auch Eigenbetriebe), Anstalten (wie z.B. die Sparkassen, Landesrundfunkanstalten, Medienanstalten) und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Genannt sind auch der Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Landesbeauftragte für Datenschutz, Organe der Rechtspflege wie Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten sowie staatliche wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

4. Die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Gemeint sind damit Organfunktionen beispielsweise in Aktiengesellschaft (z.B. Vorstand), GmbH (z.B. Geschäftsführer, Gesellschafter), Kommanditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft eG etc.

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Mitgliedschaften in Vereinen müssen nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen (z.B. Vorstandsmitglied) ausgeübt werden. Gemeint sind z.B. neben Vereinen auch Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbände oder ähnliche Organisationen.